

Satzung

des

Rad – Club
Feldatal/ Rhön e.V.



Satzung des Rad-Club Feldatal/ Rhön e.V.

Paragraph 1

Name, Sitz und Kalenderjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rad-Club Feldatal/ Rhön e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Kaltennordheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Rad-Club Feldatal/ Rhön e.V.“.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des LSB Thüringen an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Die Postanschrift ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

Paragraph 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und damit verbundene körperliche Ertüchtigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundätzen des Amateursportes sowie insbesondere auf die Jugendpflege.

Paragraph 3

Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Paragraph 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Paragraph 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
3. Der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
4. Eine Austrittserklärung ist schriftlich bei einem Vorstandmitglied vorzulegen.
5. Bei Austritt aus dem Verein verfallen dem scheidenden Mitglied alle materiellen und finanziellen Ansprüche an den Verein.
6. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss enden.
7. Der Ausschluss aus dem Verein setzt wichtige Gründe voraus.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
9. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
10. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
11. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam.
12. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand eingeschrieben bekannt gemacht werden.
13. Die Mitgliedschaft kann außerdem durch Streichung der Mitglieder erfolgen.
14. Die Streichung der Mitglieder erfolgt, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht mindestens 4 Monate nach dem letzten Einzugstag bezahlt hat und dieser Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
15. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
16. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
17. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
18. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist auch bei clubwidrigem Verhalten möglich.
19. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen per Einschreiben übermittelt.

Paragraph 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Paragraph 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Paragraph 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind: - der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Paragraph 9

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 DGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vereinsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 50.00 € (Fünfundzig) verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Paragraph 10

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart, sowie aus
- f) bis zu 3 Beisitzern.

Paragraph 11

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereiten eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Paragraph 12

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

Paragraph 13

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

Paragraph 14

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – wenn es das 18. Lebensjahr erreicht hat, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Auftrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die erleichterten Bedingungen hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

Paragraph 15

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederbersammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 16

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Paragraph 17

Haftung

Der Verein haftet nicht seinen Mitgliedern gegenüber für die bei Veranstaltungen und Übungsstunden etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle.

Paragraph 18

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Schule im Grünen Fischbach e.V.“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 19

Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.01.1996 beschlossen worden.

Änderung der Satzung:

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.06.1998 geändert in § 2.

Änderung der Satzung:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2004 ist die Satzung in den §§ 1, 9, 12 und 14 geändert.

Änderung der Satzung:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.03.2011 ist die Satzung im § 18 Pkt. 2 geändert.

Vorstand des Rad-Club Feldatal/ Rhön e.V.

1. Vorsitzender: Dirk Grundmann
Bahnhofstr. 6
36452 Empfertshausen
Tel. 036964/93506
2. Vorsitzender: Michael Höbel
Rhönstr. 5
36452 Kaltennordheim
- Schatzmeister: Jürgen Seel
Siedlung 17
36466 Dermbach
- Schriftführer: Birgit Grundmann
Bahnhofstr. 6
36452 Empfertshausen

Der Rad-Club Feldatal/ Rhön e.V. wurde laut Protokoll am 31.01.1996 im Landgasthof „Schützenhaus“ in Kaltennordheim gegründet. Der Verein „Rad-Club Feldatal/ Rhön e.V.“ mit Sitz in Kaltennordheim wurde am 15.07.1996 beim Amtsgericht Bad Salzungen unter der Reg.Nr. VR 472 eingetragen. Mitglied im Landessportbund Thüringen ist der Verein seit 22.02.1996.

Alle Originaldokumente werden beim Vorstand aufbewahrt und können jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

Mitgliedsbeiträge

In der Gründungsversammlung des Rad-Club Feldatal/Rhön e.V. und nach Euro-Umstellung wurden folgende Beiträge festgelegt und beschlossen:

Kinder/Schüler bis 14 Jahre	4.00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	12.00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	31.00 €
Rentner	15.50 €
Schüler und Studenten	12.50 €

Mitgliedsbeiträge müssen laut Satzung § 7 des Clubs im ersten Quartal bezahlt werden.

Nach Möglichkeit sind die Beiträge auf das Konto des Clubs bei der **Sparkasse Wartburgkreis IBAN: DE97840550500000144746, BIC: HELADEF1WAK** zu überweisen.